S 13 AL 507/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 507/99
Datum	26.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 193/00
Datum	20.09.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 26. September 2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 1999 und des Ãnderungsbescheides vom 21. September 2000 geÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01. Juni 1999 bis zum 19. Oktober 1999 hÃ¶heres Arbeitslosengeld unter Zugrunde- legung eines Bemessungsentgelts in HÃ¶he von 900,00 DM wÃ¶chentlich zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten fÃ¼r die Zeit vom 01. Juni 1999 bis zum 19. Oktober 1999 hÃ¶heres Arbeitslosengeld.

Der am â¦ 1947 geborene unverheiratete KlÃ¤ger war vom 01. Oktober 1991 bis zum 31. Mai 1995 als Hausmeister bei dem B. Schlittschuh-Club beschÃ¤ftigt. Ausweislich der Arbeitsbescheinigung des Steuerberaters H.-J. D. vom 26. Mai 1995 erhielt der KlÃ¤ger in der Zeit von Dezember 1994 bis Mai 1995 ein

gleichbleibendes Bruttoarbeitsentgelt in HÃ¶he 3600 DM monatlich bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche. Auf seine Arbeitslosmeldung vom 18. Mai 1995 mit Wirkung zum 01. Juni 1995 erhielt der KlÃ¤ger vom 01. Juni 1995 bis zum 09. September 1995 antragsgemÃ¤Ã Arbeitslosengeld fÃ¼r eine Anspruchsdauer von 572 Anspruchstagen in HÃ¶he von 304,20 DM wÃ¶chentlich (Bemessungsentgelt 830 DM wÃ¶chentlich (= Bruttomonatsgehalt von 3600 DM x 3: 13 = 830,77 DM wÃ¶chentlich, gerundet 830,00 DM wÃ¶chentlich)/Leistungsgruppe A/60 v. H./AFG-LeistungsVO 1995). Vom 11. September 1995 bis zum 05. Juli 1996 (letzter Unterrichtstag) nahm der KlÃ¤ger an einer von der Beklagten gefÃ¶rderten beruflichen BildungsmaÃnahme (Lehrgang Hausmeister beim Zentrum Aus- und Weiterbildung GmbH B.) teil und erhielt u. a. von der Beklagten wÃ¤hrend dieser Zeit Unterhaltsgeld. Dieses betrug in der Zeit vom 11. September 1995 bis zum 30. Dezember 1995 304,20 DM wÃ¶chentlich (Bemessungsentgelt 830,00 DM wÃ¶chentlich/Leistungsgruppe A/AFG-LeistungsVO 1995 â Zahlungsnachweis Nr. 1 vom 11. Juni 1996), vom 01. Januar 1996 bis 31. Mai 1996 306,00 DM wÃ¶chentlich (unverÃ¤ndertes Bemessungsentgelt 830,00 DM wÃ¶chentlich/Leistungsgruppe A/60 v. H./AFG-LeistungsVO 1996 â Zahlungsnachweis Nr. 2 vom 11. Juni 1996) und vom 01. Juni 1996 bis zum 06. Juli 1996 311,40 DM wÃ¶chentlich (dynamisiertes Bemessungsentgelt 850 DM wÃ¶chentlich/Leistungsgruppe A/60 v. H./AFG-LeistungsVO 1996 â Zahlungsnachweis Nr. 3 vom 10. Juli 1996).

Vom 08. Juli 1996 bis 31. Mai 1999 war der KlÃ¤ger als Hausmeister bei der P. D. GmbH Berlin, BeschÃ¤ftigungsort Potsdam, beschÃ¤ftigt. Am 29. April 1999 meldete sich der KlÃ¤ger beim Arbeitsamt Potsdam arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Ausweislich der Arbeitsbescheinigung der D. GmbH vom 25. Mai 1999 erhielt der KlÃ¤ger in der Zeit von Mai 1998 bis April 1999 ein Gesamtbruttoarbeitsentgelt in HÃ¶he von 24546,79 DM (Mai 1998: 2012,50 DM, Juni 1998 2025,00 DM, Juli 1998 2124,66 DM, August 1998 1874,35 DM, September 1998 1959,58 DM, Oktober 1998 2164,70 DM, November 1998 1950 DM, Dezember 1998 2141,28 DM, Januar 1999 2062,50 DM, Februar 1999 1891,20 DM, MÃ¤rz 1999 2155,00 DM, April 1999 2186,02 DM) bei einer durchschnittlichen regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche. Das unterschiedlich hohe Entgelt ergebe sich aus dem unterschiedlichen Stundenanfall; die BeschÃ¤ftigung sei "rollierend" ausgeÃ¼bt worden, Anspruch auf Arbeitsentgelt habe in vollen Wochen fÃ¼r 5 Tage bestanden. Die durchschnittliche regelmÃ¤Ãige Arbeitszeit eines vergleichbaren VollzeitbeschÃ¤ftigten habe 40 Stunden pro Woche betragen.

Mit Bescheid vom 15. Juni 1999 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger daraufhin Arbeitslosengeld ab 01. Juni 1999 fÃ¼r 780 Anspruchstage in HÃ¶he von 208,95 DM wÃ¶chentlich (Bemessungsentgelt 470 DM wÃ¶chentlich/Leistungsgruppe A/60 v. H./SGB III- Leistungsentgelt VO 1999). Mit seinem hiergegen am 23. Juni 1999 eingelegten Widerspruch bat der KlÃ¤ger zu prÃ¼fen, ob in seinem Fall die "speziellen Vorschriften zur Vermeidung von Nachteilen fÃ¼r Arbeitslose Abs. d" zutrÃ¤fen. Die Beklagte wies den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Â§ 131 Abs. 2 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) kÃ¶nne nicht zum Tragen kommen, weil die wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 35 Stunden nicht weniger als 80

Prozent der tariflichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden betragen habe. Der KlÃ¤ger habe innerhalb von drei Jahren vor der erneuten Arbeitslosigkeit (01. Juni 1996 bis 01. Juni 1999) nicht fÃ¼r mindestens einen Tag rechtmÃ¤Ãig Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen. Vor der Aufnahme seiner BeschÃ¤ftigung am 08. Juli 1996 habe er sich seit dem 11. September 1995 in einer beruflichen WeiterbildungsmaÃnahme befunden. Die Bestandschutzregelung des Â§ 133 Abs. 1 i. V. m. 2 SGB III kÃ¶nne daher nicht zur Anwendung gelangen, weil innerhalb dieser Vorfrist nicht fÃ¼r mindestens einen Tag Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen worden sei. Das Bemessungsentgelt fÃ¼r die Feststellung des Arbeitslosengeldes richte sich somit nach dem erzielten Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum (01. Mai 1998 bis 30. April 1999).

Am 23. August 1999 hat der KlÃ¤ger bei dem Sozialgericht Potsdam Klage erhoben. Er habe sich am 29. April 1999 beim Arbeitsamt Potsdam erneut arbeitslos gemeldet und die Bewilligung von Leistungen ab 01. Juni 1999 begehrt. Vor der Aufnahme seiner BeschÃ¤ftigung am 08. Juli 1996 habe er sich in einer beruflichen WeiterbildungsmaÃnahme befunden, die ihm durch das Arbeitsamt auferlegt worden sei. Die Beklagte gehe nun davon aus, dass er somit rechtmÃ¤Ãig keinen Tag Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen habe. Die Problematik, dass er an einer UmschulungsmaÃnahme Ã¼ber das Arbeitsamt habe teilnehmen mÃ¼ssen, lasse sie auÃen vor. Der Bezug von Unterhaltsgeld innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs sei im Gesetzeswortlaut nicht berÃ¼cksichtigt worden, sondern es werde von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe als Besitzstandsklausel gesprochen. Das Bundessozialgericht habe fÃ¼r die Ã¤hnlich gelagerte Vorschrift des Â§ 112 Abs. 5 Nr. 4 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) eine entsprechende Anwendung verneint, weil dem Unterhaltsgeld nicht in gleicher Weise die Vermutung entnommen werden kÃ¶nne, dass der Arbeitslose in der Zukunft dieses Arbeitsentgelt auch erzielen wÃ¼rde. Diese Rechtsprechung sei auf das NormgefÃ¼hl des SGB III mit der grundsÃ¤tzlichen Orientierung der Lohnersatzleistungen an dem in der Vergangenheit erzielten Entgelt nicht Ã¼bertragbar. Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz sei kein plausibler Grund ersichtlich, warum der Bezug von Unterhaltsgeld innerhalb der Frist von drei Jahren nicht wie der Vorbezug von Arbeitslosengeld zu berÃ¼cksichtigen sei. Dies gelte um so mehr, als die GewÃ¤hrung von Unterhaltsgeld nicht zwingend das Ergebnis einer vom Arbeitslosen gewÃ¤hlten Gestaltung des SozialrechtsverhÃ¤ltnisses sei, sondern die Folge einer vom Arbeitsamt unter Androhung einer Sperrzeit auferlegten WeiterbildungsmaÃnahme. Es sei nicht einzusehen, warum die erwÃ¼nschte ZwischenbeschÃ¤ftigung nach einer ganztÃ¤gigen WeiterbildungsmaÃnahme mit Bezug von Unterhaltsgeld anders behandelt werden solle, als wenn der Arbeitslose in der Zeit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hÃ¤tte. Zu befÃ¼rworten sei deshalb eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass auch ein hÃ¶heres Entgelt, das den Bezug von Unterhaltsgeld in den letzten drei Jahren vor Entstehungsanspruch zugrunde gelegen habe, gegenÃ¼ber dem Entgelt des Bemessungszeitraumes nach Â§Â§ 130, 131 SGB III vorgehe. Durch die BeschrÃ¤nkung auf die HÃ¶he des Leistungsentgelts ohne die Sonderregelung (Â§ 133 Abs. 2 SGB III) seien Manipulationen ausgeschlossen. Bei Abbruch der MaÃnahme vom 05. Juli 1996 habe er auf seinen ihm zustehenden Urlaub

verzichtet. Eine AbschlussprÃ¼fung sei nicht vorgesehen gewesen. Die zu erteilenden Zertifikate habe er alle abgelegt. Der Vorschlag Ã¼ber die Arbeitsaufnahme bei der D. GmbH sei von der Zentrum Aus- und Weiterbildung GmbH B. gekommen.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 15. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 1999 und der Folgebescheide zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab 01. Juni 1999 ein hÃ¶heres Arbeitslosengeld zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf ihren Widerspruchsbescheid verwiesen.

Vom 20. Oktober 1999 bis 30. April 2000 war der KlÃ¤ger als BÃ¼robote/Hausbetreuer bei der G. GebÃ¤ude Management GmbH in B. beschÃ¤ftigt. Vom 01. Mai 2000 bis 06. Juni 2000 erhielt der KlÃ¤ger wiederum Arbeitslosengeld, und zwar in HÃ¶he von 231,42 DM (Bemessungsentgelt 530 DM wÃ¶chentlich/Leistungsgruppe A/Leistungssatz 60 v. H./SGB III â LeistungsentgeltVO 2000 â Bewilligungsbescheid vom 10. August 2000). Seit dem 07. Juni 2000 ist der KlÃ¤ger als Haushandwerker bei der Hochschule fÃ¼r Film und Fernsehen in B. beschÃ¤ftigt.

Mit Ãnderungsbescheid vom 21. September 2000 setzte die Beklagte die HÃ¶he des Arbeitslosengeldes fÃ¼r die Zeit vom 01. Juni 1999 bis 19. Oktober 1999 neu fest und bewilligte Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 224,20 DM (Bemessungsentgelt 520 DM wÃ¶chentlich/Leistungsgruppe A/60 v. H./SGB III-Leistungsentgelt VO 1999).

Mit Urteil vom 26. September 2000 hat das Sozialgericht Potsdam die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht die Anwendung des Â§ 133 Abs. 1 SGB III verneint, da der KlÃ¤ger in den letzten drei Jahren vor der Entstehung des erneuten Anspruchs auf Arbeitslosengeld am 01. Juni 1999 nicht einen Tag Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen habe. Entgegen dem Vorbringen des KlÃ¤gers handele es sich bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld nicht um einen einheitlichen Anspruch, insbesondere sei das Unterhaltsgeld fÃ¼r die Teilnahme an einer WeiterbildungsmaÃnahme nicht als Lohnersatzleistung zu sehen. AusdrÃ¼cklich sei im Gesetzeswortlaut nur der Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe aufgenommen worden, so dass die Regelung des Â§ 133 Abs. 1 SGB III fÃ¼r den Bezug von Unterhaltsgeld nicht anzuwenden sei.

Gegen das der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 27. Oktober 2000 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 27. November 2000 Berufung bei dem Landessozialgericht fÃ¼r das Land Brandenburg eingelegt, mit der er sein Begehren im Wesentlichen unter Hinweis auf sein Vorbringen im Klageverfahren weiterverfolgt.

In einem Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts am 14. Februar 2001 hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers erklÃ¤rt: "Der Bescheid der Beklagten vom 10. August 2000 ist mir nicht bekannt. Er ist m. E. bestandskrÃ¤ftig geworden und soll nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits sein."

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 26. September 2000 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 1999 und des Ãnderungsbescheides vom 21. September 2000 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 01. Juni 1999 bis zum 19. Oktober 1999 hÃ¶heres Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Leistungsakten der Beklagten (Stamm-Nr.: â¦) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat hat ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden kÃ¶nnen, da die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis hierzu nach Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG gegeben haben.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie ist ohne weitere Zulassung nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes â zur Zeit der Berufungseinlegung im Jahre 2000 â 1000 DM Ã¼bersteigt.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht Potsdam hat die Klage betreffend den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum (01. Juni 1999 bis 19. Oktober 1999) zu Unrecht abgewiesen. Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf GewÃ¤hrung eines hÃ¶heren Arbeitslosengeldes als das ihm von der Beklagten bereits fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum vom 01. Juni 1999 bis 19. Oktober 1999 bewilligte Arbeitslosengeld.

Nach Â§ 117 Abs. 1 SGB III haben Anspruch auf Arbeitslosengeld Arbeitnehmer, die

arbeitslos sind,

sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und

die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben.

Der KlÃ¤ger war seit Beendigung seiner BeschÃ¤ftigung bei der D. GmbH ab dem 01. Juni 1999 bis zur Aufnahme seiner erneuten BeschÃ¤ftigung bei der G. GmbH am 20. Oktober 1999 bis zum 19. Oktober 1999 arbeitslos (Â§Â§ 118, 119 SGB III); er hat sich anlÃ¤sslich seiner persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt Potsdam am 29. April 1999 mit Wirkung zum 01. Juni 1999 arbeitslos gemeldet, Arbeitslosengeld beantragt und sich der Arbeitsvermittlung ausweislich seiner Angaben im Antrag uneingeschrÃ¤nkt zur VerfÃ¼gung gestellt. Der KlÃ¤ger hat auch die erforderliche Anwartschaftszeit unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 123 SGB III erfÃ¼llt.

Nach Â§ 123 Satz 1 Nr. 1 SGB III hat die Anwartschaftszeit u. a. erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist mindestens 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat. Nach Â§ 124 Abs. 1 SGB III betrÃ¤gt die Rahmenfrist drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hatte (Â§ 124 Abs. 2 SGB III).

Vorliegend reicht die Rahmenfrist vom 01. Juni 1996 bis zum 31. Mai 1999. In dieser Zeit war der KlÃ¤ger vom 08. Juli 1996 bis zum 31. Mai 1999 als Hausmeister bei der D. GmbH, das heiÃt mindestens 12 Monate, versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt im Sinne der Â§Â§ 24, 25 Abs. 1 SGB III und hat somit die Anwartschaftszeit im Sinne des Â§ 123 Satz 1 Nr. 1 SGB III erfÃ¼llt.

Nach Â§ 129 SGB III betrÃ¤gt das Arbeitslosengeld

fÃ¼r Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des Â§ 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben sowie fÃ¼r Arbeitslose, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des Â§ 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschrÃ¤nkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erhÃ¶hter Leistungssatz),

fÃ¼r die Ã¼brigen Arbeitslosen 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz)

des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, dass der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).

Nach Â§ 130 Abs. 1 SGB III umfasst der Bemessungszeitraum die EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume, die in den letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen Versicherungspflicht bestand, enthalten sind und beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem letzten VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis vor der Entstehung des Anspruches abgerechnet waren.

Nach Â§ 132 Abs. 1 SGB III ist Bemessungsentgelt das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt, das der Erhebung der BeitrÃ¤ge nach diesem Buch zugrunde lag. FÃ¼r die Berechnung des Bemessungsentgelts ist das Entgelt im Bemessungszeitraum durch die Zahl der Wochen zu teilen, fÃ¼r die es gezahlt worden ist (Â§ 132 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Nach Â§ 132 Abs. 3 SGB III in der im Jahre 1998 geltenden Fassung ist das Bemessungsentgelt auf die nÃ¤chsten durch 10 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden. Leistungsentgelt ist nach Â§ 136 Abs. 1 SGB III das um die gesetzlichen EntgeltabzÃ¼ge, die bei Arbeitnehmern gewÃ¶hnlich anfallen, verminderte Bemessungsentgelt. EntgeltabzÃ¼ge sind nach Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB III Steuern, die BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung sowie die sonstigen gewÃ¶hnlich anfallenden AbzÃ¼ge, die zu Beginn des Kalenderjahres maÃgeblich sind. Nach Â§ 137 Abs. 1 SGB III richtet sich die als gewÃ¶hnlicher Abzug zugrunde legende Steuern nach der Leistungsgruppe, der der Arbeitslose zuzuordnen ist, wobei nach Â§ 137 Abs. 2 Nr. 1 SGB III zuzuordnen sind Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder IV eingetragen ist, der Leistungsgruppe A. Nach Â§ 151 Abs. 2 Nr. 2 SGB III ist das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung ermÃ¤chtigt, durch Rechtsverordnung jeweils fÃ¼r ein Kalenderjahr die fÃ¼r die Bemessung des Arbeitslosengeldes maÃgebenden Leistungsentgelte zu bestimmen.

Ausweislich der Arbeitsbescheinigung der P. D. GmbH vom 25. Mai 1999 erhielt der KlÃ¤ger bei einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden und unterschiedlichem Stundenanfall in den Monaten Mai 1998 bis April 1999 ein Gesamtbruttoarbeitsentgelt in HÃ¶he von 24546,79 DM. Hieraus ergab sich ein der Bewilligung von Arbeitslosengeld ab 01. Juni 1999 zugrunde liegendes wÃ¶chentliches Bruttobemessungsentgelt in HÃ¶he von gerundet 470 DM wÃ¶chentlich (24546,79 DM: 1820 Gesamtarbeitsstunden (= 35 Stunden pro Woche x 52 Wochen) = 13,49 DM pro Stunde x 35 Wochen Arbeitsstunden = 472,15 DM wÃ¶chentlich, gerundet gemÃ¤Ã Â§ 132 Abs. 3 SGB III auf 470 DM wÃ¶chentlich).

Nach Â§ 131 Abs. 2 Nr. 2 SGB III bleiben bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums Zeiten auÃer Betracht, in denen die durchschnittliche regelmÃ¤Ãige wÃ¶chentliche Arbeitszeit aufgrund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorÃ¼bergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeit einer vergleichbaren VollzeitbeschÃ¤ftigung, mindestens um 5 Stunden wÃ¶chentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose BeschÃ¤ftigungen mit einer hÃ¶heren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs wegen eines sechs Monate umfassenden zusammenhÃ¤ngenden Zeitraums ausgeÃ¼bt hat.

Der KlÃ¤ger war in den letzten dreieinhalb Jahren vor der Entstehung des hier maÃgeblichen Anspruchs auf Arbeitslosengeld (01. Juni 1999) zu keinem Zeitpunkt 40 Stunden wÃ¶chentlich, bei der P. D. GmbH vom 08. Juli 1996 bis zum 31. Mai 1999 jedoch mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden beschÃ¤ftigt gewesen. Hierbei handelte es sich jedoch unter BerÃ¼cksichtigung der Vollzeitarbeitszeit von 40 Stunden wÃ¶chentlich nicht um eine Arbeitszeit, die weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeit einer vergleichbaren VollzeitbeschÃ¤ftigung betrug. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser

Arbeitszeit ergab sich, wie bereits ausgefÃ¼hrt, ein gerundetes Arbeitsentgelt von 470 DM wÃ¶chentlich.

Der KlÃ¤ger hat jedoch Anspruch auf Bewilligung von Arbeitslosengeld unter Zugrundelegung eines hÃ¶heren Bemessungsentgelts unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 133 Abs. 1 SGB III. Hiernach ist Bemessungsentgelt das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist, wenn der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Diese Voraussetzungen sind nach dem Wortlaut der Vorschrift zwar nicht erfÃ¼llt, da der KlÃ¤ger innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs (Anspruchsentstehung 01. Juni 1999, letzte drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs 01. Juni 1996 bis 31. Mai 1999) zu keinem Zeitpunkt Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Der Wortlaut der Vorschrift ist eindeutig, Unterhaltsgeld, dass der KlÃ¤ger zumindest bis zum 06. Juli 1999 bezogen hat, ist hierin nicht genannt.

Die Regelung des Â§ 133 Abs. 1 SGB III in der hier maÃgeblichen Fassung lÃ¤sst sich jedoch im Hinblick auf den in Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) enthaltenen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht rechtfertigen. Der allgemeine Gleichheitssatz, nach dem alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sind (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes â GG â), ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (vgl. BVerfGE 55, 72, 88; 65, 104, 112 f.; 170, 230, 239 f.; 71, 146, 154 f.). Dabei ist es grundsÃ¤tzlich Sache des Gesetzgebers, die TatbestÃ¤nde zu bestimmen, die er gleichbehandeln will. Sein Spielraum endet erst dort, wo die ungleiche Behandlung der geregelten TatbestÃ¤nde evidenter MaÃen mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten sachgerechten Betrachtungsweise unvereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund fÃ¼r die gewÃ¤hlte Differenzierung fehlt. Derartige plausible GrÃ¼nde fÃ¼r die Differenzierung dahingehend, warum der Vorbezug von Unterhaltsgeld innerhalb der Frist des Â§ 133 Abs. 1 SGB III nicht wie der Vorbezug von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe zu berÃ¼cksichtigten ist, sind nicht erkennbar. Â§ 133 Abs. 1 SGB III erlaubt jedoch eine verfassungskonforme Auslegung, nach der sie dem MaÃstab des Art. 3 Abs. 1 GG standhÃ¤lt. Â§ 133 Abs. 1 Satz 1 SGB III stellt nach der GesetzesbegrÃ¼ndung eine Privilegierung derjenigen Arbeitslosen dar, die eine vorhergehende Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe dadurch beendet haben, dass sie eine BeschÃ¤ftigung aufgenommen haben, in der sie ein geringeres Entgelt als das dem Arbeitslosengeld zugrunde gelegte Entgelt verdienten und nunmehr erneut arbeitslos geworden sind. Arbeitslose sollen vor Nachteilen bei Aufnahme einer geringer entlohnten BeschÃ¤ftigung durch diese Vorschrift geschÃ¼tzt werden und ihre Bereitschaft erhÃ¶ht werden, ihre Arbeitslosigkeit auch durch Aufnahme einer geringer entlohnten BeschÃ¤ftigung zu beenden. Damit sollen Hemmnisse, die einer RÃ¼ckkehr in das Erwerbsleben entgegenstehen kÃ¶nnten, beseitigt werden (vgl. BT-Drucksache 13/4941 S. 178 zu Â§ 133 Abs. 1; Brand in Niesel, SGB III, Sozialgesetzbuch/ArbeitsfÃ¶rderung, Â§ 133 Rz. 2; Valgolio, in Hauck/Noftz, SGB III, K Â§ 133 Rz. 4). In Betracht kommt daher eine verfassungskonforme Auslegung des

Â§ 133 Abs. 1 SGB III dahingehend, nach der auch ein hÃ¶heres Entgelt, das dem Bezug von Unterhaltsgeld in den letzten drei Jahren vor der Entstehung des Anspruchs zugrunde lag, gegenÃ¼ber dem Entgelt aus dem Bemessungszeitraum nach Â§Â§ 130, 131 SGB III vorgeht. Insbesondere im Hinblick auf den vom Gesetzgeber verfolgten Sinn und Zweck der Regelung (vgl. BT-Drucksache 13/4991 S.178 zu Â§ 133 Abs. 1) ist nicht erkennbar, warum die vom Gesetz erwÃ¼nschte ZwischenbeschÃ¤ftigung nach einer ganztÃ¤gigen WeiterbildungsmaÃnahme mit Bezug von Unterhaltsgeld anders behandelt werden soll als wenn der Arbeitslose in der Zeit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hÃ¤tte (in diesem Sinne Valgolio, a.a.O., K Â§ 133 Rz. 16 bis 18), und zwar insbesondere auch unter BerÃ¼cksichtigung, dass im Gegensatz zur Auffassung des Sozialgerichts auch dem Unterhaltsgeld ebenso wie dem Arbeitslosengeld Lohnersatzfunktion zuzubilligen ist (vgl. BSG, Urteil vom 12. September 1996, Az.: 7 RAr 88/95 in DBlR 4299, AFG/Â§ 44 m.w.N.; Urteil vom 12. September 1996, Az.: 7 RAr 90/95 in DBlR 4299, AFG/Â§ 44 m.w.N.; Hennig, in ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz-Kommentar, Â§ 44 Rz. 2).

Der KlÃ¤ger hat somit fÃ¼r den hier streitbefangenen Zeitraum nach Â§ 133 Abs. 1 SGB III in der zuvor dargestellten verfassungskonformen Auslegung fÃ¼r den hier streitbefangenen Zeitraum vom 01. Juni 1999 bis zum 19. Oktober 1999 Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Zugrundelegung eines Bemessungsentgelts von 850,00 DM wÃ¶chentlich, nach dem er bis zum 06. Juli 1996 Unterhaltsgeld bezogen hat, welches gemÃ¤Ã Â§ 133 Abs. 1 Satz 2 SGB III zu dynamisieren war, da diese ursprÃ¼nglich ab 01. Januar 1998 im Gesetz enthaltene Dynamisierungsregelung durch das 2. SGB III-ÃnderungsGesetz vom 21. Juli 1998 erst ab 01. August 1999 aufgehoben worden ist (Art. 6 Abs. 1 2. SGB III-ÃndG). FÃ¼r die Bewilligung des Arbeitslosengeldes fÃ¼r den hier streitbefangenen Zeitraum (01. Juni 1999 bis 19. Oktober 1999) ergibt sich somit ein dynamisiertes Bemessungsentgelt von 900,- DM wÃ¶chentlich (= Bemessungsentgelt ab 01. Juni 1996: 850,- DM wÃ¶chentlich, dynamisiert ab 01. Juni 1997 auf gerundet 880,- DM wÃ¶chentlich (= 850,- DM wÃ¶chentlich x 1,0342 Anpassungsfaktor gemÃ¤Ã Â§ 1 Nr. 2 AFG-AnpassungsVO 1996 vom 12. Juni 1996 â BGBl. I S. 817 â = 879,07 DM, gerundet 880,- DM wÃ¶chentlich), ab 01. Juni 1998 dynamisiert auf 890,- DM wÃ¶chentlich (= 880,- DM wÃ¶chentlich x 1,0170 Anpassungsfaktor gemÃ¤Ã Â§ 1 Nr. 2 AFG-AnpassungsVO 1997 vom 26. Mai 1997 â BGBl. I S. 1305 â = 894,96 DM, gerundet 890,- DM wÃ¶chentlich), ab 01. Juni 1999 dynamisiert auf 900,- DM wÃ¶chentlich (= 890,- DM wÃ¶chentlich x 1,0116 Anpassungsfaktor gemÃ¤Ã Â§ 1 Nr. 2 SGB III -AnpassungsVO 1998 vom 18. Juni 1998 â BGBl. I. S. 1397 â = 900,32 DM, gerundet 900,- DM wÃ¶chentlich). Die Regelung des Â§ 133 Abs. 2 SGB III zur Begrenzung des Arbeitslosengeldes auf das Nettoentgelt der letzten BeschÃ¤ftigung ist dagegen nicht mehr anzuwenden, da diese durch das 2. SGB III-ÃnderungsGesetz bereits rÃ¼ckwirkend ab 01. Januar 1998 aufgehoben worden ist (Art. 6 Abs. 2 2. SGB III-ÃndG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG vorliegen.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024